



# Stadt Grebenstein

---

## **Satzung der Stadt Grebenstein über die Ehrung verdienter Personen und Personenvereinigungen**

Aufgrund der §§ 5 und 28 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) wird gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2012 folgende

### **Satzung über die Ehrung verdienter Personen und Personenvereinigungen**

erlassen.

#### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Stadt Grebenstein verleiht für besondere Verdienste das Ehrenbürgerrecht (§ 2) und für langjährige Ausübung eines Mandats (Stadtverordnete, Stadträte und Ortsbeiratsmitglieder) oder Ehrenamtes Ehrenbezeichnungen (§ 3).
- (2) Sie stiftet für Verdienste und hervorragende Leistungen die Verdienstplakette (§ 4), die Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold (§ 5).

#### **§ 2 Ehrenbürgerrecht**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Grebenstein zu vergeben hat.
- (2) Es kann nur Personen verliehen werden, die sich um die Stadt Grebenstein besonders verdient gemacht haben (§ 28 Abs. 1 HGO).
- (3) Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes vorzunehmen.

- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden (§ 28 Abs. 3 HGO). Für die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts ist ausschließlich die Stadtverordnetenversammlung zuständig (§ 51 Ziff. 3 HGO).

### **§ 3 Ehrenbezeichnungen**

- (1) Bürger, die mindestens 20 Jahre Mandatsträger oder Ehrenbeamte waren, kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden (§ 28 Abs. 2 HGO).
- (2) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen.
- (3) Die Ehrenbezeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden (§ 28 Abs. 3 HGO).
- (4) Für die Verleihung und Aberkennung der Ehrenbezeichnung ist ausschließlich die Stadtverordnetenversammlung zuständig (§ 51 Ziff. 3 HGO).

### **§ 4 Verdienstplakette**

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung hervorragender Verdienste um das Wohl und Ansehen der Stadt Grebenstein wird eine Verdienstplakette in Gold, Silber oder Bronze verliehen.
- (2) Die Verdienstplakette zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Inschrift "Verdienstplakette der Stadt Grebenstein" und auf der Rückseite "In Anerkennung für hervorragende Verdienste um das Wohl und Ansehen der Stadt Grebenstein".
- (3) Über die Verleihung der Verdienstplakette in Gold, Silber oder Bronze auf Vorschlag des Magistrats oder der Fraktionen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Die Verleihung der Verdienstplakette setzt hervorragende Verdienste auf den Gebieten des kulturellen, wirtschaftlichen, staatsbürgerlichen, karitativen oder öffentlichen Lebens oder hervorragende Leistungen im Sport voraus.
- (5) Die Verleihungen werden durch eine Urkunde bezeugt, die den Namen und eine Würdigung der besonderen Verdienste der ausgezeichneten Personen oder Vereinigungen sowie den Stadtverordnetenbeschluss über die Verleihung enthält.
- (6) Die Übergabe der Verdienstplakette und der Urkunde an die ausgezeichnete Person oder Vereinigung wird in würdiger Form durch den Bürgermeister vorgenommen.

## § 5 Ehrennadeln

- (1) Die Ehrennadel der Stadt Grebenstein kann in Bronze, Silber oder Gold verliehen werden. Sie ist die erste Ehrung, die Bürger, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, erhalten können.
- (2) Das Vorschlags- und Verleihungsrecht liegen beim Magistrat der Stadt Grebenstein. Die Vergabe der Ehrennadel erfolgt durch den Bürgermeister, der auch die Urkunde unterschreibt.
- (3) Die Ehrennadel wird an eine mit dem Ehrenbürgerrecht, einer Ehrenbezeichnung oder der Verdienstplakette der Stadt geehrte Person in Gold verliehen, wenn der Geehrte die Ehrennadel bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erhalten hat.
  - 1.1. Die Ehrennadel kann nicht veräußert oder übertragen werden, nur der in der Verleihungsurkunde Benannte ist zum Tragen der Nadel berechtigt.
  - 1.2. Durch die Stadtverwaltung ist eine Sammelverzeichnis zu führen, in dem die mit der Ehrennadel Geehrten in der Reihenfolge einzutragen sind.
  - 1.3. In Verlust geratene Ehrennadeln oder Zweitnadeln können gegen Kostenerstattung erworben werden.
  - 2.1. Die Ehrennadel in Bronze wird verliehen an:
    - 2.1.a) Mandatsträger, die mindestens während einer Wahlperiode bzw. fünf volle Jahre diese Tätigkeit ausgeübt haben.
    - 2.1.b) Personen, die mindestens nachweisbar 10 Jahre Vereinsvorsitzende, Vorstandsmitglieder oder aktive Jugendtrainer/-betreuer eines Grebensteiner Vereins waren und sich besonders verdient gemacht haben.
    - 2.1.c) Personen, die Mitglied in einem Grebensteiner Verein, Verband oder einer sonstigen Organisation sind und sich besondere Verdienste erworben haben (z.B. Erwerb eines Meistertitels -mindestens Hessenmeister-, bei Katastropheneinsätzen bewährt haben und dergleichen).
    - 2.1.d) Personen, die sich besondere Verdienste, die dem Wohle oder Ansehen der Stadt Grebenstein dienen, erworben haben.
  - 3.1. Die Ehrennadel in Silber wird verliehen an:
    - 3.1.a) Mandatsträger, die mindestens während dreier Wahlperioden bzw. 15 volle Jahre ihre Tätigkeit ausgeübt haben.

- 3.1.b) Personen, die mindestens nachweisbar 15 Jahre Vereinsvorsitzende, Vorstandsmitglieder oder aktive Jugendtrainer/-betreuer eines Grebensteiner Vereins waren und sich besonders verdient gemacht haben.
- 3.1.c) Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben (z.B. Erwerb eines Meistertitels -mindestens Hessenmeister-, bei Katastropheneinsätzen bewährt haben und dergleichen), sofern sie bereits die bronzene Ehrennadel verliehen bekommen haben.
- 3.1.d) Mandatsträger, die mindestens während einer Wahlperiode bzw. 5 volle Jahre und gleichzeitig mindestens 10 Jahre als Vereinsvorsitzender oder Vorstandsmitglied in einem Grebensteiner Verein tätig gewesen sind und sich besonders verdient gemacht haben.
- 3.1.e) Personen, die sich besondere Verdienste zum Wohl und Ansehen der Stadt Grebenstein erworben haben, sofern sie bereits die bronzene Ehrennadel verliehen bekommen haben.

#### 4.1. Die Ehrennadel in Gold wird verliehen:

- 4.1.a) Mandatsträger, die mindestens während 4 Wahlperioden bzw. 20 volle Jahre ihre Tätigkeit ausgeübt haben.
- 4.1.b) Personen, die mindestens nachweisbar 20 Jahre Vereinsvorsitzende, Vorstandsmitglieder oder aktive Jugendtrainer/-betreuer eines Grebensteiner Vereins waren und sich besonders verdient gemacht haben.
- 4.1.c) Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben (z.B. Erwerb eines Meistertitels -mindestens Hessenmeister-, bei Katastropheneinsätzen bewährt haben und dergleichen), sofern sie bereits im Besitz der silbernen Ehrennadel sind.
- 4.1.d) Mandatsträger, die mindestens während einer Wahlperiode bzw. 5 volle Jahre und mindestens 15 Jahre als Vereinsvorsitzende oder Vorstandsmitglieder eines Grebensteiner Vereins tätig gewesen sind und sich besonders verdient gemacht haben.
- 4.1.e) Mandatsträger, die mindestens während zweier Wahlperioden bzw. 10 volle Jahre und mindestens 10 Jahre als Vereinsvorsitzende oder Vorstandsmitglied eines Grebensteiner Vereins tätig gewesen sind und sich besonders verdient gemacht haben.
- 4.1.f) Personen, die sich besondere Verdienste zum Wohle der Stadt Grebenstein erworben haben und bereits im Besitz der silbernen Ehrennadel sind.

- (4) Ein schriftlich begründeter Antrag auf Verleihung der Ehrennadel ist unter Beifügung der erforderlichen Nachweise rechtzeitig beim Magistrat der Stadt Grebenstein einzureichen.

## § 6

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Grebenstein über die Ehrungverdienter Personen und Personenvereinigungen außer Kraft.

Grebenstein, den 28.03.2012

Der Magistrat

(Siegel)

gez. Sutor  
Bürgermeister